AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 07. Dezember 2023 Nr. 28/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
176	Nachruf Gisela Kreipe	178
177	Nachruf Heidelore Scherdel	178
178	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO – Errichtung von zwei Doppelgaragen mit Überdachung, Gemarkung Grün	178
179	Stadt Arzberg; 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	179
180	Stadt Arzberg; Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS) vom 23.11.2023	179
181	Stadt Marktleuthen; Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Kernstadt Marktleuthen“	180
182	Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Fichtelgebirgsmuseen“ für das Haushaltsjahr 2023	180
183	Arzberger-Kraftwerk-Stiftung; Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2023	181
184	Gemeinde Tröstau; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“	181
185	Gemeinde Tröstau; Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Vierst“	182
186	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3832406288	182
187	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung Sparkassenbuch Nr. 3500374784	183
188	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren Sparkassenbuch Nr. 3441154915	183

Nr. 176

N A C H R U F

Mit Betroffenheit und großer Dankbarkeit nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Frau Gisela Kreipe

Gisela Kreipe war fast 40 Jahre beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz tätig, bevor sie im Jahr 2018 ihren Ruhestand angetreten hat. Mit ihrer kollegialen, offenherzigen und immer fröhlichen Art wurde sie von ihren Kolleginnen und Kollegen im Landratsamt sehr geschätzt. Sie genoss auch außerhalb des Landratsamtes als sehr engagierte und fachkundige Persönlichkeit großes Vertrauen und Wertschätzung.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt der Verstorbenen für ihren langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Wir werden Gisela Kreipe sehr vermissen und ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Dezember 2023,
Landkreis Wunsiedel i. Fichtegebirge;

Peter Berek, Landrat
Philipp Biersack, Personalratsvorsitzender

Nr. 177

N A C H R U F

Mit Betroffenheit und großer Dankbarkeit nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Frau Heidelore Scherdel
Inhaberin der Ehrenmedaille in Silber des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Mit Frau Heidelore Scherdel verliert der Landkreis eine hochgeschätzte Persönlichkeit, die sich mit hohem persönlichen Engagement und Leidenschaft der Förderung von Kunst, Kultur und vor allem junger musikalischer Talente verschrieben hatte. Sie hat als Mäzenin im Bereich der klassischen Musik viel in unserer Region bewirkt. Die von ihr mit großer Hingabe organisierten Veranstaltungen stellten sowohl für die Mitwirkenden als auch die Besucher stets ganz besondere Kulturerlebnisse dar und eröffneten ihnen die Welt der klassischen Musik auf beeindruckende Weise.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt der Verstorbenen für ihr beispielhaftes Engagement im kulturellen und sozialen Bereich und wird Frau Heidelore Scherdel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Dezember 2023, Landkreis Wunsiedel i. Fichtegebirge;

Peter Berek, Landrat

Nr. 178

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Gz: 41-665/2023

Bauantrag	**Errichtung von zwei Doppelgaragen mit Überdachung**
Grundstück	**Fl. Nr. 3539 3540**
	Gemarkung Grün
Bauherr	**Wunschel OHG**
	Hofer Straße 7,95195 Röslau

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 30.11.2023 unter dem Aktenzeichen 41 – 665/2023 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

  Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

  Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
  Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
  Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

  Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 30.11.2023
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

Lippert

Nr. 179

Stadt Arzberg

1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 23.11.2023

§ 1
Gebührenregelung zur Änderung von § 9a Grundgebühr, § 10 Einleitungsgebühr
und zu § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2024 wird bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss eine Grundgebühr

bis	4,0 m³/h	55,00 €/Jahr
bis	6,0 m³/h	88,00 €/Jahr
bis	25,0 m³/h	110,00 €/Jahr
über	25,0 m³/h	220,00 €/Jahr

zugrunde gelegt.

(2) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2024 wird eine Einleitungsgebühr in Höhe von 2,12 € pro Kubikmeter Abwasser zugrunde gelegt.

(3) Die endgültige Gebührenhöhe wird im Laufe des Jahres 2024 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2024 festgesetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arzberg, den 23.11.2023

Stadt Arzberg
gez. Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Nr. 180

Stadt Arzberg

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS) vom 23.11.2023

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Arzberg folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich 0,52 Euro.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6
Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Arzberg, den 23.11.2023

Stadt Arzberg
gez. Stefan Göcking, 1. Bürgermeister

Nr. 181

Stadt Marktleuthen

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Kernstadt Marktleuthen“

vom 29.November 2023

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktleuthen mit Beschluss des Stadtrates vom 29. November 2023 folgende Satzung:

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder neugestaltet werden.
Das insgesamt ca. 24,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterte Kernstadt Marktleuthen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der als Sanierungsgebiet dargestellten Fläche auf dem Lageplan „Sanierungsgebiet Erweiterte Kernstadt Marktleuthen“.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB im sog. vereinfachten Verfahren durchgeführt.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. § 144 Abs. 2 BauGB findet keine Anwendung. Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 4
Durchführungszeitraum

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 5
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadtkern“ vom 25.01.1999 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 4/1999 vom 18. Februar 1999) wird aufgehoben.

Marktleuthen, 29. November 2023

Stadt Marktleuthen
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

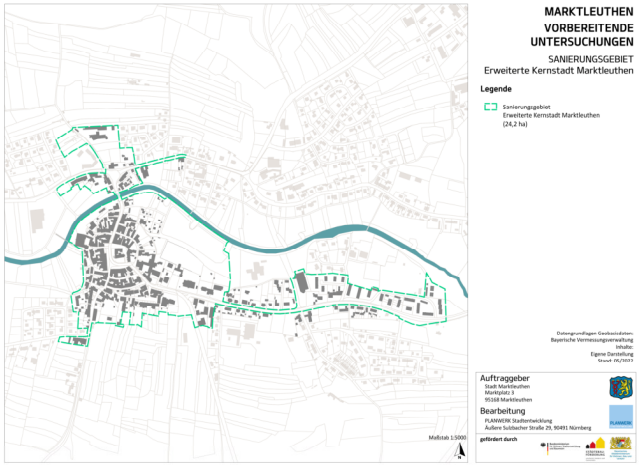

siehe auch Seite 184

Nr. 182

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Fichtelgebirgsmuseen“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbands-satzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.435.560 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 405.700 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

878.000 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 12 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	700.000,00 EUR
- Stadt Arzberg	64.517,53 EUR
- Stadt Wunsiedel	110.482,47 EUR
- Fichtelgebirgsverein e.V.	3.000,00 EUR

b) Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

74.000 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	59.200,00 EUR
- Stadt Arzberg	8.000,00 EUR
- Stadt Wunsiedel	6.800,00 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Wunsiedel, 01.12.2023

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“
gez. Peter Berek Landrat Verbandsvorsitzender

Nr. 183

Arzberger-Kraftwerk-Stiftung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) hat der Stadtrat der Stadt Arzberg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 gemäß § 6 der Stiftungssatzung folgende Haushaltssatzung für die Arzberger-Kraftwerk-Stiftung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.900 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen
Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 05. November 2023

Stadt Arzberg
gez. Göcking Erster Bürgermeister

Nr. 184

Gemeinde Tröstau

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“ im Bereich der Fl.-Nrn. 452/14, 452/15, 452/16, 452/17 und 453/5 sowie 452/7 (Teilfläche) der Gemarkung Tröstau

Die Gemeinde Tröstau hat mit Beschluss vom 14.11.2023 die Änderung des Bebauungsplans „Rohrmühlstraße“ im Bereich der Fl.-Nrn. 452/14, 452/15, 452/16, 452/17 und 453/5 sowie 452/7 (Teilfläche) Gemarkung Tröstau als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 15.11.2023

Gemeinde Tröstau
gez. Rainer Klein; Erster Bürgermeister

Nr. 185

Gemeinde Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Vierst“ gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich der Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 999, 1000, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007 und 1009 (Teilfläche) der Gemarkung Vordorf;
Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs 1 BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröstau hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ beschlossen. Die Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 28/2023 am 07.12.2023.

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 982, 983, 984, 985, 986, 997, 998, 999, 1000, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007 und 1009 (Teilfläche) der Gemarkung Vordorf. Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tröstau sind diese derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 21,3 ha. Die Anlage soll natur- und landschaftsverträglich auf den genannten Flächen errichtet werden.
Das Bauleitplanverfahren wurde durch die Firma Münch Naturepower GmbH & Co. KG, Energiepark 1, 95365 Rugendorf beantragt. Die Firma Münch Naturpower GmbH & Co. KG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens gem. § 12 Abs. 1 BauGB. Sie ist berechtigt (Eigentümerin, Erwerbsvormerkungsberechtigte etc.) das Vorhaben auf den Baugrundstücken zu errichten und in der Lage, dieses und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen entsprechend eines Vorhaben- und Erschließungsplans durchzuführen.
Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG, Stadtsteinach beauftragt.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.
In der Sitzung des Gemeinderates am 14.11.2023 wurden die Planentwürfe in der Fassung vom 30.10.2023 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Die Planentwürfe für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ liegen mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

15.12.2023 bis 15.01.2024

bei der Gemeinde Tröstau -Bauverwaltung- während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich aus. Ferner können die Entwürfe im Internet unter
https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html
eingesehen werden. Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: bau@vg-troestau.de elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde Tröstau abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung. Im Rahmen der Stellungnahme ist auch eine Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen gem. § 2 Abs. 4 BauGB möglich.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Vierst“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Tröstau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tröstau, den 15.11.2023

Gemeinde Tröstau
gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 186

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 21. November 23 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch
Nr. 3832406288 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 23. November 2023

Sparkasse Hochfranken
gez. Maurer; Vorstand

Nr. 187

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 21. November 23 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch
Nr. 3500374784 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 23. November 2023

Sparkasse Hochfranken
gez. Maurer; Vorstand

Nr. 188

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 21.11.2023 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3441154915 angezeigt.
28.11.2023 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 30. November 2023

Sparkasse Hochfranken
gez. Maurer; Vorstand

Anhang zu Nr. 180:

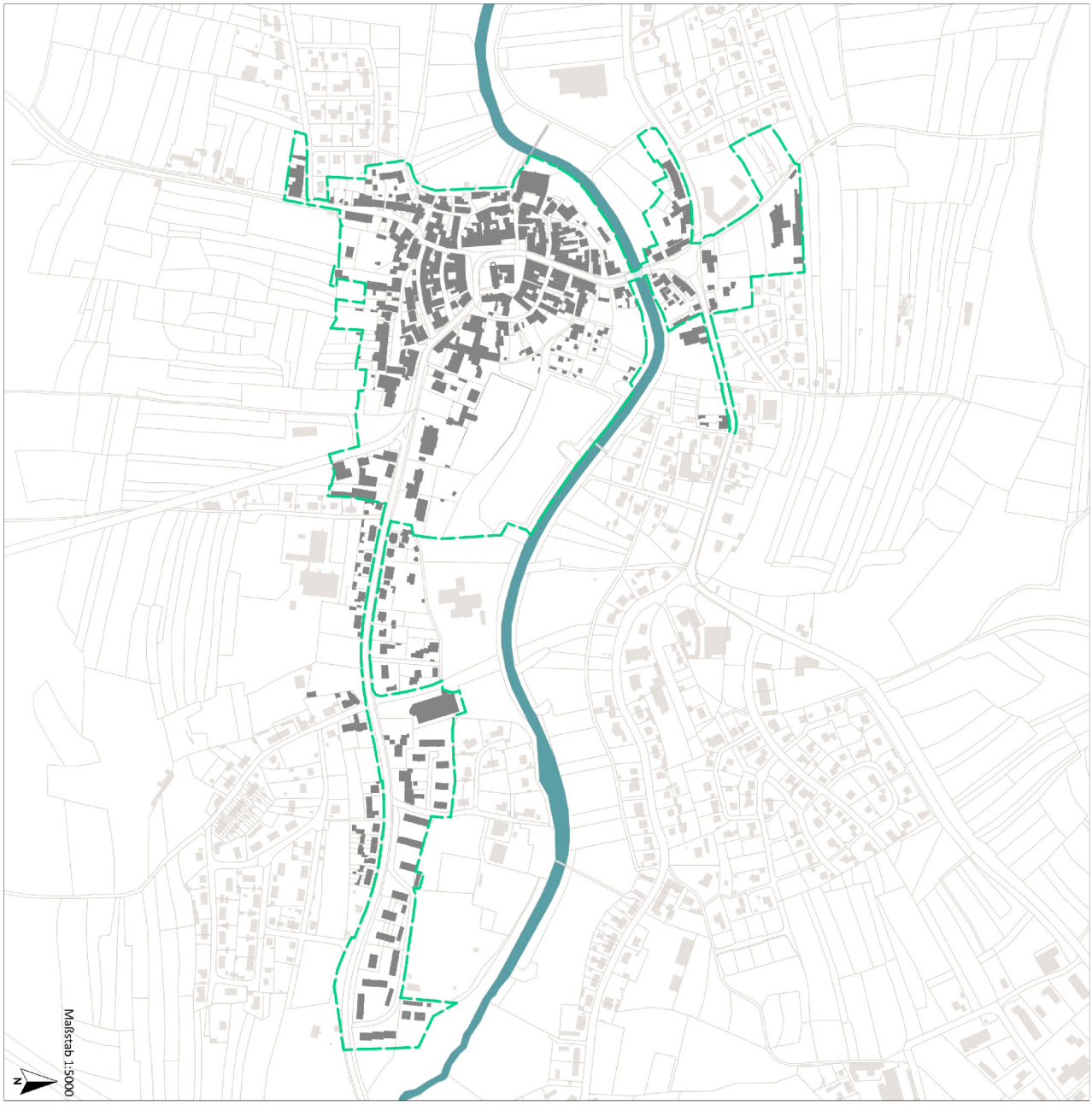

MARKTLEUTHEN
VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

SANIERUNGSGEBIET

Erweiterte Kernstadt Marktleuthen

Legende

Sanierungsgebiet
Erweiterte Kernstadt Marktleuthen
(24,2 ha)

Datengrundlagen Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung
Inhalte:
Eigene Darstellung
Stand: 05/2022

Auftraggeber
Stadt Marktleuthen
Marktplatz 3
95168 Marktleuthen

Bearbeitung
PLANWERK Stadtentwicklung
Äußere Sulzbacher Straße 29, 90491 Nürnberg

gefördert durch
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr